



Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden
Fon 0611. 531 68-0
Fax 0611. 531 68-29
Mail post@ptk-hessen.de
Web www.ptk-hessen.de

Wiesbaden, den 04.11.2021

Anhörung zum PsychKHG und Maßregelvollzugsgesetz Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes. Die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 werden umgesetzt und die Rechte untergebrachter Patient*innen gestärkt.

Auf die folgenden Punkte möchten wir gesondert eingehen:

1) Aufnahme der Berufe „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“

Erfreulich ist, dass Psychologische Psychotherapeut*innen nun erstmals im Gesetz erwähnt und ihnen ausdrücklich Kompetenzen zugeschrieben werden. So können z.B. nach der geplanten Regelung des § 16 PsychKHG-E im Rahmen der Beantragung einer Unterbringung die Angehörigen dieses Berufes eine Stellungnahme verfassen. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass seit dem Inkrafttreten des reformierten Gesetzes zur Ausbildung von Psychotherapeuten zum 01.09.2020 der Beruf des „Psychotherapeuten“ bzw. der „Psychotherapeutin“ hinzugetreten ist. Die Angehörigen dieses akademischen Heilberufes erlangen durch ein 5-jähriges Studium mit anschließender Approbation die Befähigung und Kompetenz, psychotherapeutische Leistungen am Patienten zu erbringen. Mit der sich daran anschließenden 5-jährigen Weiterbildung wird die Fachpsychotherapeutenkompetenz erworben. Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut*innen“ ist daher im Gesetzentwurf zusätzlich dort zu nennen, wo „Psychologische Psychotherapeut*innen“ genannt werden.

2) Besetzung Besuchskommissionen, § 13 Nr. 3 PsychKHG-E

Die Arbeit mit einer lediglich zur Hälfte besetzten Besuchskommission sehen wir als Psychotherapeutenkammer Hessen kritisch. § 13 Satz 1 PsychKHG-E bestimmt Angehörige mit differenzierten Qualifikationen als Mitglieder der Besuchskommission, damit aus unterschiedlichen Positionen und vor unterschiedlichen Hintergründen die Situation der Patient*innen in den psychiatrischen Einrichtungen bewertet werden kann. Wenn nun aber eine Besuchskommission ohne Angehörige heilkundlicher Berufe arbeiten könnte, kann sie ihren gesetzlichen Auftrag kaum umfassend erfüllen.

Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Kommissionen können kein ausreichender Grund dafür sein, die Funktionsfähigkeit derart zu gefährden. Vielmehr sollte die Mitarbeit attraktiver gestaltet werden. Dabei muss auch über eine den Aufwand tatsächlich deckende Entschädigung nachgedacht werden.

Die geplante Regelung sollte daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

3) Einsichtnahme in Patientenakten

Neben den vorgeschlagenen Änderungen sollte § 13 Absatz 3 Satz 7 PsychKHG-E gestrichen und Satz 6 wie folgt gefasst werden: „Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist“.

Um eine effektive Aufgabenerfüllung durch die Besuchskommissionen zu ermöglichen, müssen diese gegebenenfalls Zugriff auf die Patientenakten haben. Dies schließt auch eine Kenntnis von personenbezogenen Daten ein. Wenn die Einsicht jedoch von einer wirksamen Einwilligung des Patienten abhängig ist, kann sie bei schweren psychischen Erkrankungen, die die Einsichtsfähigkeit mindern oder ausschließen, in der Praxis selten eingeholt werden. Dadurch wird aber die Prüfmöglichkeit der Besuchskommission zu Lasten der betroffenen Patient*innen eingeschränkt. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, die in Art. 37 des Bayerischen PsychKHG verwendet wird und dem verfassungsmäßig gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt, um so den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Dort heißt es:

„Art. 37 Besuchskommissionen

*(1) ¹Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. ³Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. ⁴**Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ...**“*

4) Besetzung von Leitungsstellen in Einrichtungen des Maßregelvollzuges

In § 2 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Maßregelvollzugsgesetz-E ist die Berufsgruppe der „Psychotherapeutinnen“ bzw. „Psychotherapeuten“ zu ergänzen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1) verwiesen.

Einer Aufnahme von Psychologinnen und Psychologen bedarf es hingegen nicht. Der zur Begründung herangezogene Fachkräftemangel besteht in dieser Form nicht. Während ein Ärztemangel, insbesondere im Bericht der Psychiatrie bzw. Psychotherapie und Psychosomatik, die Besetzung offener Leitungspositionen erschweren mag, steigt die Zahl der Psychotherapeut*innen stetig an. Zur Veranschaulichung kann auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Psychotherapeutenkammer Hessen verwiesen werden, die einen jährlichen Zuwachs von ca. 8% aufweist.-Die Mitglieder sind hervorragend ausgebildet und bereit, Leitungsfunktionen zu übernehmen. Eines Absenkens des formalen Qualifikationsniveaus bedarf es daher nicht.

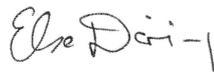
Durch die erworbene Approbation haben Psychotherapeut*innen die Befugnis und Befähigung, fachliche Entscheidungen bei Indikationsstellung und Behandlung von psychisch erkrankten Patient*innen zu treffen. Nicht-approbierte Psycholog*innen haben diese Befugnis gerade nicht und können aufgrund des Approbationsvorbehalts für Psychotherapie die Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung nicht durchführen, geschweige denn verantwortlich leiten.

Die geplante Änderung sollte daher gestrichen werden.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Heike Winter
Präsidentin



Else Döring
Vizepräsidentin